Bavar.
2518

Bav.
2518

Staatspapiere

Ueber

Staatspapiere

und

deren Benützung.

R

Ueber
Staatspapiere
und
deren Benützung.

Augsburg 1829,
in Commission der Joseph Wolff'schen Buchhandlung.
(Carl Kollmann & J. P. Himmer.)

R
223. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Im „Inland“ — Nro. 37, 38, 39, und 40 dieses Jahrs — wurde ein Aufsatz von mir über das Papiergeld aufgenommen.

Jeder Unbefangene wird sich bey Durchlesung desselben von selbst überzeugen, daß er durchaus nichts anders enthalte, als eine kritische Untersuchung der Frage:

„Ob und welche Vortheile das Papiergeld „in staatswirthschaftlicher Beziehung im Allgemeinen gewähre?“

Von einem bestimmten Staate, wo es einzuführen sey, ist in benanntem Aufsatze durchaus keine Rede.

Dessen ungeachtet hat sich ein Münchner-Volksblatt über diesen Aufsatz ereifert, in der Meynung: das „Inland" sey ein halboffizielles Blatt, und dieser Aufsatz habe deßhalb auch ein halboffizielles Gepräge.

Das „Inland" nennt sich auf der Ueberschrift:

„Ein Tagblatt für das öffentliche Le-
„ben in Deutschland mit vorzüglicher
„Rücksicht auf Bayern,"

und enthält mehrere literarische Aufsätze, die auf Bayern nicht die entfernteste Beziehung haben.

Ich möchte daher bezweifeln, daß das „Inland" wirklich ein halboffizielles Blatt sey; ist es aber ein solches, so läßt sich vermuthen, daß es der Censur unterliegt. und hätte der Censor meinen Aufsatz für unzweckmäßig in ein solches Blatt gefunden, so würde die Aufnahme desselben verweigert worden seyn.

Ein anderes Volksblatt: das „Tagsblatt" Nro. 60 hat meinen Aufsatz von einer richtigern

Seite aufgefaßt, und mich sogar zu einer bestimmten Anwendung des Papiergeldes zu staatswirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Erleichterung des Unterthans, namentlich in Bayern, aufgefodert.

Endlich erschien in den Nummern 88, 89, und 90 des „Inlandes" ein Aufsatz mit der Ueberschrift:

„Sollen wir mit Papiergeld un-
„sere Schulden tilgen?"

in welchem dem Papiergelde der Stab gebrochen wird.

In eine specielle Wiederlegung der in den angeführten Aufsätzen gegen meine Ansicht aufgestellten Gründe einzugehen, ist hier ausser dem mir vorgesezten Ziele; schon bey dem ersten Aufsatze im „Inland" hatte ich durchaus keine andere Absicht, als die bisher noch von keinem Schriftsteller aufgesuchte Benutzung des Papiergeldes zu rein staatswirthschaftlichen Zwecken genau zu prüfen, worüber

ich mich nun in diesen wenigen Blättern im Allgemeinen, sowohl um meine aufgestellten Behauptungen zu rechtfertigen, als auch um der im „Tagsblatt" an mich ergangenen Auffoderung zu entsprechen, umständlicher verbreite.

Ich wiederhole indessen, daß es keineswegs meine Absicht ist, für irgend einen Staat dadurch einen Vorschlag machen zu wollen, welches eine lächerliche Anmaßung seyn würde; wird irgend ein Staat genannt, so geschieht es lediglich nur, um Vergleichungen anzustellen.

Ich habe nur den Wunsch, daß diese Schrift eine so gute Aufnahme finden möge, als ich sie wohlmeynend entworfen habe.

I.

Begriff.

Sobald ein Staat Papier ausstellt, um sich damit baares Geld zu verschaffen, so entstehen dadurch in diesem Staate Staatspapiere — Geldpapiere. —

II.

Verschiedenheit des Geldpapieres.

Dieses von einem Staate ausgegebene Geldpapier kann in Kapitalpapieren, oder in umlaufenden, theils auf kleinen, theils auf größern Betrag lautenden Papieren — Papiergeld — bestehen.

Die Kapitalspapiere sind größtentheils auf verzinsliche, oftmals auch auf unverzinsliche Summen ausgestellt, und werden Staatsobligationen genannt, wodurch man sie von dem die Stelle des baaren Geldes vertretenden kursirenden Papiergelde unterscheidet.

Bey einer genauen Prüfung der Bedeutung des Wortes: Obligation, sieht man, daß es aus dem lateinischen von obligatio — Verpflichtung — Verbindlichkeit — abgeleitet ist; und daß sonach, dieses Wort, auf die Benennung von Staatspapieren angewendet, so viel heißt, daß sich der Staat verpflichtet, und verbindlich macht, für jenen Geldbetrag, welchen er auf ein Papier unter besondern Formalitäten schreibt, sich als Schuldner zu bekennen, auch in bestimmten Zahlungen eben so wie baares Geld anzunehmen, und auf Verlangen in den festgesetzten Terminen mit baarem Gelde einzuwechseln — einzulösen. —

Nimmt man diesen Satz als richtig an, so wird man sich von selbst überzeugen, daß der Staat auch bei jenen Papieren, welche er als Circulations-Mittel, z. B. in Kassa-Scheinen ausgiebt, dieselbe Verpflichtung und Verbindlichkeit — Obligatio — als wie bei Kapitalsbriefen habe; und daß man sonach einen auf fünfzig Gulden lautenden Kassaschein eben so gut, als wie einen auf fünfzig Gulden lautenden Kapitalschein eine Obligation nennen könne. Es läßt sich daher ein vernünftiger Grund nicht aufstellen, warum

ein auf fünfzig Gulden lautender unverzinslicher Kapitalbrief besser seyn soll, als ein auf eben diese Summe lautender Kassenschein.

Man wird dagegen einwenden, daß solche unverzinsliche Obligationen, wie z. B. die bayerischen Lotterieanlehens-Obligationen, mit einer Verloosung und muthmaßlichen Gewinnen verbunden seyen. Ich gebe dieses gerne zu; allein eben darum liegt ihr Vorzug nicht in der Eigenschaft von Obligationen, sondern in der von Lotterieloosen. Darüber werde ich mich später noch verbreiten.

Ein Kapitalpapier, wenn die darauf ausgedruckte Summe Zinsen trägt, ist allerdings in so ferne besser, als ein zur Circulation bestimmtes Papier, weil ersteres sich rentiret.

Will man die beiden Gattungen von Geldpapieren, nämlich die Kapitalbriefe und das circulirende Geldpapier hinsichtlich ihrer Vorzüge in finanzieller und in staatswirthschaftlicher Beziehung mit einander vergleichen, so muß man

a) ihre Sicherheit, — b) den Nutzen, der durch sie hervorgebracht werden kann, — genauer prüfen.

III.

A. Sicherheit des Geldpapieres.

Unter Sicherheit eines Staatspapieres verstehe ich die Erfüllung der privatrechtlichen Forderung, die man an den Staat hinsichtlich seiner ausgestellten Papiere zu machen hat. Diese besteht darin, daß die von dem Staate ausgegebenen Papiere, die Kapitalbriefe, so wie das umlaufende Papiergeld, als Werthzeichen des Metallgeldes ihren vollen Nennwerth ununterbrochen behaupten, daß die Zinsen so, wie die verlangte Umwechslung in Metallgeld pünktlich geleistet werden, weil außerdem das Einkommen, die Habe der Besitzer eines Geldpapiers, gefährdet ist, und er darin verkürzt wird.

Die Gewährschaft, welche den Staatskapitalbriefen unterstellt wird, besteht gewöhnlich in Geldgefällen, von einem bestimmten Theile des Staatseinkommens, oder aus andern Quellen des Staatseigenthums, die zur Deckung der Zinsen und zu einem Wiedereinlösungsfonde bestimmt werden.

Den als Circulations=Mittel geschaffenen Papieren, im gewöhnlichen Ausdruck cursirendem Papiergelde, dienen oftmals Banken, auch mitunter bloße Verheißung zur Sicherheit, wie dieses beim Erscheinen der königl. Preußischen Tresorscheine der Fall war; oftmals auch keines von beiden.

Da keine einzige Gattung von Geldpapieren einen absoluten Werth an und für sich haben kann, so erhalten sie diesen lediglich nur durch die Garantie, welche demselben unterstellt wird, vielmehr durch die pünktliche Erfüllung des gegebenen Versprechens sowohl wegen Entrichtung der Zinsen, als auch durch Realisirung der Wiedereinlösung.

Sobald dieses Versprechen — sollte auch die dafür gegebene Haftung noch so gut seyn — nur innerhalb einer kurzen Zeit von mehreren Monaten nicht erfüllt wird, so ist es unvermeidlich, daß die Papiere in ihrem Werthe sinken. Um das Werthsverhältniß der verschiedenen Papiere zu einander in dieser Beziehung auszumitteln, muß vorerst umständlicher von ihrer Sicherheit gesprochen werden, und zwar

a) der Kapitalbriefe.

Die als Garantie unterstellten Gefälle und Renten oder auch Realitäten des Staates, als Deckungsmittel zur Bestreitung der Zinsen, und des Tilgungsfondes der Papiere gewähren allerdings volle Sicherheit, allein lediglich nur gegen gänzliche Verlusts Gefahr, aber noch keine absolute Sicherheit für rechtzeitigen Empfang der Zinsen, und für jedesmalige Disponirung über solche in Händen habende Papiere, ohne daran verlieren zu müssen; denn mit der größten Rechtlichkeit, mit dem festesten Willen ist der Staat nicht immer im Stande, diese Sicherheit zu leisten. Die Aufstellung eines Uebungslagers in Kriegszeiten, ein Kanonenschuß, ja sogar nur die Reise eines Kourriers oder das Falliment eines bedeutenden Handelshauses, welches besonders in Staatspapieren Geschäfte macht, kann Einfluß auf den Stand, das heißt auf den Werth der Papiere haben, und wir sehen täglich, daß die Börsen den Credit der Papiere aller Staaten in und außerhalb Europa nach muthmaßlichen politischen Ereignissen bestimmen.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt es, daß Regierungen durch Einwirkung äußerer politischer Umstände auf ihre

Finanzverhältnisse nicht mehr im Stande waren, ihre ausgesprochenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Treten solche Umstände ein, so hat der Staat höhere Pflichten. Das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz. — Ist das allgemeine Staatswohl gefährdet, dann hat der Regent keinen Willen mehr, ihm gebietet die Pflicht zur Erhaltung des Staats alles aufzubieten, jedes Mittel anzuwenden.

So lange Kants ewiger Frieden nur ein Traum bleibt, so lange sind und bleiben die Staatspapiere dem mehr oder minder starken Fallen ihres Werthes unterworfen.

Ein gänzlicher Verlust ist jedoch nicht zu befürchten, so lange ein Staat nicht über seine finanziellen Kräfte Schulden kontrahirt; und so wie die Veranlassungen zur Stockung in den Zinsen und Rückzahlung der Kapitalien vorüber gegangen sind, so müssen sie sich auf ihren Werth wieder erheben. Allein nicht jeder hat die Kräfte, seine in Händen habende Papiere bis dahin aufzubewahren. So standen z. B. die bay'rischen Lotterie Anlehens Loose, von dem Jahre ihrer Emittirung 1812 bis 1820, im Durchschnitt höchstens auf 75. Nimmt man an, daß in dieser Zeit von 8 Jahren, von dem ganzen Lotterie Anlehen von 18 Millio-

nen zwei Drittheile der Loose auch nur einmal von einer Hand in die andere giengen, so wurde eine Summe von drei Millionen an diesen Papieren von Privaten verloren.

b) Circulirendes Papiergeld.

Form und Name sind außerwesentlich. Diesem Papiergelde wird gewöhnlich ein baar deponirter Fond als Garantie unterstellt. So lange ein solcher Fond in einem richtigen Verhältnisse mit der Zahl des zu emittirenden Papiergeldes stehet, so wird sich das Papiergeld in seinem vollen Werthe erhalten.

Eine Sicherheit gewährt jedoch dieser Fond eben so wenig als jener, welcher den Kapitalbriefen als Garantie unterstellt wird; denn der Staat würde im Falle einer Verlegenheit zuerst nach ihm greifen.

Hiezu kommt noch der Nachtheil, daß der Staat genöthigt wäre, eine große Summe baaren Geldes ohne Zinsen als disponiblen Fond stets vorräthig zu halten.

Man sieht hieraus, daß nur jenes Geldpapier in Beziehung auf Sicherheit einen vorzüglichen Werth hat, welchem eine solidere Bürgschaft gegeben ist.

Man muß jedoch den bedeutenden Einfluß, welchen ein geregelter Staatshaushalt auf seinen Staatskredit, und dieser auf den Werth seiner Papiere hat, hier in Ansatz bringen; denn schon die öffentliche Meinung ist eine große Bürgschaft für den Werth der Staatspapiere, und namentlich für den Werth eines cirkulirenden Papiergeldes.

Ueberzeugt man sich, daß ein auf zehn Gulden lautender Kassaschein in allen Zahlungen von Jedermann für diesen Werth angenommen — daß er dafür mit Metallgeld ausgewechselt wird, — kurz, daß der zehn Guldenschein eben dazu dient, wozu zehn Gulden in Metallgeld dienen, so erhält sich das umlaufende Papiergeld auch ohne Bank und ohne alle Garantie in seinem Werthe; ja man zieht es sogar noch vor, weil es im gewöhnlichen Leben weit bequemer ist. Dieses bestättigen die preußischen und die sächsischen Kassascheine.

IV.

B) Nutzen, welcher durch Geldpapiere hervorgebracht werden kann.

a) Kapitalbriefe.

Die Kapitalbriefe sind Schuldverschreibungen, welche der Staat bei Anlehen ausstellt.

Der Vortheil, welcher dem Staate durch Anlehen zugehet, besteht darin, daß man die Lasten, welche der Bedarf des Augenblickes nöthig macht, auf eine lange Zeit von Jahren vertheilen kann*).

Ferner dienen sie als Mittel, Geld vom Auslande, wenn die Anlehen dort negozirt werden, dem Inlande zuzuführen. Man darf aber hier nicht übersehen, daß solche Anlehen mit Provisionen negozirt werden — daß das aufgenommene Kapital wieder in baarem Gelde abgezahlt werden muß — und daß es sonach mathe-

---

*) Say Staatswirthschaft. II. Bd. S. 449.

matisch richtig ist, daß mit Zurechnung der Provision und Zinsen mehr baares Geld dem Auslande hinausgegeben werden muß, als das Innland erhalten hat. Allein dieses Mißverhältniß kann nicht in Anschlag gebracht werden, wenn es die Umstände und der Drang der Noth gebieten, daß der Staat sich baares Geld verschafft, und wenn das Innland nicht Kapitalkräfte genug besitzt, ein solches Anlehen aus eignen Mitteln ohne Nachtheil auf seine Industrie vorzuschießen.

Allein die verzinslichen Anlehen haben große Nachtheile.

1) Wenn eine Regierung durch verzinsliche Anlehen Kapitalien an sich zieht, so consumirt sie dieselbe, und entzieht der Industrie des Landes diese Kapitalien als nutzbringenden Werth, wodurch der Nationalwohlstand sich um eben den Werth erhöht hätte, und zwingt den Unterthan, zur Verzinsung einer Schuld beizutragen, welche, wenn er sie zu seinem eignen Bedarf, zum eignen Nutzen contrahirt hätte, nutzbringend verwendet haben würde.

Durch verzinsliche Staatsanlehen verliert der Güterwerth, weil er durch den Beitrag zur Verzinsung höher belastet wird. Würde der Gutsbesitzer so viel als er

an eine fremde Schuld verzinsen muß, für ein zum eig=nen Nutzen aufgenommenes und zur Gutsverbesserung verwandtes Kapital verzinsen, so hätte sich der Guts=werth erhöht.

Es macht daher die Consumtion eines Kapitals die Nation ärmer. Es sei mir erlaubt, wörtlich anzufüh=ren, was der berühmte Say in seinem Werke über Staatswirthschaft in Beziehung auf Staatsanle=hen sagt: „Der Staat wird dadurch geschwächt, daß „das der Regierung geliehene Kapital, weil es durch „die von der Regierung damit vorgenommene Consum=„tion zerstört worden ist, fortan Niemanden mehr den „Gewinst, oder, wenn man will, die Interessen abwer=„fen kann, welche es in seiner Eigenschaft als Produk=„tivfonds einbringen konnte. Womit bezahlt nun aber „der Staat die Zinsen seiner Schuld? Mit dem Theil „eines andern Einkommens, welche er aus der Hand „eines Steuerpflichtigen auf den Rentner überträgt?"

„Vor dem Anlehen existirten zwei Produktivfonds, „und zwei Einkommenssummen, als Früchte von die=„sen Fonds: nämlich das Kapital des Darleihers, und „der Fonds irgend einer Art, woraus der Steuerpflich=„tige den Einkommenstheil schöpfte, welcher ihm dem=„nächst abgefordert werden soll."

„Nach dem Anlehen ist von diesen beiden Fonds „nur noch der eine übrig: nämlich der des Steuer„pflichtigen, der nun dessen Ertrag nicht mehr zu sei„nem eignen Nutzen verwenden kann, weil die Re„gierung ihm denselben in Gestalt einer Steuer, zur „Befriedigung des Rentners abfordern muß. Der Rent„ner verliert dabei keinen Theil seines Einkommens, „sondern nur den Steuerpflichtigen trifft dieser Ver„lust.“

„Viele Leute sehen bei Staatsanlehen, weil sie in „deren Gefolge keinen Verlust von baarem Gelde ge„wahr werden, auch keinen Werthverlust, und wäh„nen, daß daraus lediglich eine Platzverrückung des „Reichthums entstehe.“

Um ihren Irrthum möglichst anschaulich zu machen, hat Say in einer Tabelle synoptisch gezeichnet, was aus den dargeliehenen Fonds wird, und woher die, für die Staatsanlehen zu bezahlende Rente kömmt.

Ferner sagt der erwähnte Schriftsteller: „Man hat „dem Staaatsanlehen die Vortheile angerühmt, daß „die Kontrakts-Urkunden oder Verschreibungen, worauf „die Staatsschuld beruht, zu wahrhaften Werthen im „Staate werden, und daß die durch diese Kontrakts-Ur-

„kunden vorgestellten Kapitale eben so viele wirkliche Reich=
„thümer seyen, welche unter den Vermögensmassen eine
„Stelle einnehmen. Dieß ist ein Irrthum: eine Kon=
„traktsurkunde ist ein bloßes Beweismittel, wodurch
„bescheiniget wird, daß ein bestimmtes Eigenthum ei=
„nem bestimmten Menschen zustehe. Im Eigenthum
„besteht der Reichthum, und nicht im Pergamente,
„wodurch dessen Inhaber legitimirt wird. Noch viel
„weniger ist aber eine Rechtsurkunde alsdann Reich=
„thum, wenn sie nicht einmal einen wirklichen und
„existirenden Werth repräsentirt, sondern nichts anders
„als eine, von der Regierung dem Darleiher ausgestellte
„Rechtsüberweisung ist, Kraft deren letzterer von den Pro=
„dukten, welche des Producenten Hand erst erzielen
„soll, einen Antheil fordern kann. Wenn eine solche
„Rechtsurkunde zernichtet wird, (wie dieß durch einen
„Bankerott geschieht), ist dann etwa ein Reichthum
„weniger im Staate? Keineswegs: der Steuerpflichtige
„verfügt alsdann selbstnützig über den Theil seines Ein=
„kommens, welche sonst dem Rentner zugefallen wäre.“

Herr Professor Morstadt fügt die Bemerkung
bey: „Die Eigenschaft der Staatsobligationen, daß
„sie von Hand zu Hand circuliren können, gibt ihnen
„noch keinen Werth, welcher dem des Geldes gleich kä=

„me: weil sie dessen Dienst nicht versehen können. „Bankzettel vermehren, indem sie als Geld dienen, die „Masse der Kapitale wirklich, weil man, wenn sie nicht „zur Cirkulation der übrigen Güter dienten, wahrhafte „Kapitale, Silber, zu dessen Cirkulation verwenden „müßte. Staatsobligationen hingegen erfordern zu „ihrem Umlaufe Geld, statt dessen Stelle zu vertreten.“

„Wenn man ferner behauptet“, fährt der classische Schriftsteller Say fort, „daß die jährliche Cirkulation „um den Betrag der Zinsen bereichert werde, welche der „Staat jährlich darein stürzt, so übersieht man, daß „diese Zinsen nichts anders sind, als Jahrsprodukte, ein „Theil der Jahres-Einkünfte, welche von einem Steu„erpflichtigen erhoben wurden, und gerade eben so in den „Umlauf gekommen wären, wenn keine Staatsschuld „existirt hätte. Der Steuerpflichtige würde sie ausge„geben haben, statt es jetzt der Rentner thut.“

„Der Einkauf von Staatspapieren ist keine pro„duktive Cirkulation, sondern blos eine Ablösung des „einen Staatsgläubigers durch einen andern. Artet „er in eine Agiotage aus, das heißt, sucht er blos „durch den Glückswechsel des Auf- und Abschlagens zu „profitiren, so wird er sehr schädlich, denn einmal be-

„schäftigt er dann das Cirkulationswerkzeug, das Geld, „welches einen Bestandtheil vom Gesammtkapital bil„det, auf eine unproduktive Weise, und dann verhilft „er, so wie alle Spiele Keinem zu einem Gewinne, der „nicht für irgend Jemand ein Verlust wäre. Da des „Agioteurs Industrie durchaus kein nützliches Produkt „abwirft, und durchaus keinen Gegenstand für den Um„satz hervor bringt, so lebt er nicht von seinem Einkom„men, sondern auf Kosten anderer Spieler, welche „minder gewandt oder minder glücklich sind, als er".

Diese Nachtheile entwickelt Say noch weiter in folgendem: „Endlich hat man zu Gunsten der Staats„schuld gesagt, daß sie den Kapitalisten, welche keine „vortheilhafte Unterkunft für ihre Fonds finden, einen „Anlagsplatz verschaffen, welcher sie abhält, dieselben „ins Ausland zu schicken. Desto schlimmer. Sie sind „alsdann ein Köder, wodurch die Kapitale zu ihrem „Untergang herbeigelockt, und die Steuerpflichtigen mit „den Interressen belastet werden, welche die Regierung „davon bezahlt. Besser wäre es, dieses Kapital wäre „an das Ausland verliehen worden: denn es würde „früh, oder spät doch wieder zurückgekommen seyn, und „mittlerweile hätte das Ausland dafür die Zinsen bezahlt."

„Staatsanlehen, die mäßig wären, und deren Ka„pitale man weise verwendete, würden den Vortheil „gewähren, kleinen Kapitalien eine Unterkunft zu be„reiten, die sich in wenig industriösen Händen „befinden, und, wenn man ihm nicht einen be„quemern Anlagsplatz eröffnete, entweder müßig in „den Kisten liegen bleiben, oder einzelnweise ausge„geben werden würden."

„Vielleicht ist dieses der einzige Gesichtspunkt, aus „welchem die Staatsanlehen einigen Nutzen stiften zu „können scheinen; allein selbst dieser Nutzen wird zur Ge„fahr, wenn er den Regierungen eine Gelegenheit bie„tet, das Einkommen der Nationen zu vergeuden. Denn „wenn das Kapital nicht auf eine solche Weise verwen„det worden ist, welche dem Publikum zu bleibendem „Vortheil gereicht, wie z. B. auf Landstraßen, Schiff„fahrtserleichterungen; so wäre es für das Publikum „besser gewesen, das Kapital wäre vergraben geblieben, „denn, wenn es alsdann auch den Gebrauch des Fonds „entbehrt hätte, so brauchte es doch keine Zinsen davon „zu bezahlen."

„Immerhin mag daher das Aufborgen ein erwünsch„tes Auskunftsmittel bleiben, wenn man blos eine Rente

„zu verzehren hat, und doch gezwungen ist, ein Kapi„tal auszugeben; allein, man wähne nicht, an der „Staatswohlfahrt zu arbeiten, indem man aufborgt. „Wer ein Anlehen kontrahirt: Privatman, oder Fürst, „belastet sein Einkommen mit einer Rentenzahlung, und „macht sich um den ganzen Werth des Kapitals ärmer, „wenn er es consumirt. Dieß thun aufborgende Natio„nen jedesmal."

b) Papiergeld.

Das Papiergeld, dessen sich zuerst Friedrich II. bediente, als er im Jahre 1342, in Romagna zu Felde lag, wo es ihm an Geld fehlte, indem er auf Stückchen Pergament sein Siegel druckte, welche zur Sicherheit dienten, ist eine symbolische Münze, vermehrt, indem es die Dienste als Geld versieht, die Geldmasse wirklich, und gewährt durch seine unverzinsliche Eigenschaft Vortheile, die ein Staat mit baarem Gelde zu erreichen, gar nicht im Stande ist.

Lueder, in seiner Schrift über National-Industrie und National-Wirthschaft, setzt das Papiergeld in gleichem Werth zu dem Metallgeld, indem er sagt: „Jedes Goldstück, jeder Thaler, jeder Pfen-

„ning ist eine Anweisung auf eine gewisse Quantität von „Produkten; nicht das Papier, worauf die Anweisung „steht, nicht das Goldstück, der Thaler, der Pfenning, „sondern das, was wir für die Anweisung er„halten, macht unser Einkommen aus. Eben so, wie „ein Metallgeld in der Tasche ein todtes Kapital ist, „welches durch sich selbst kein Einkommen giebt, eben so ist „dieses der Fall bei dem Papiergelde, welches man sich „als ein weniger kostspieliges Mittel der Cirkulation be„dient".

Der hohe Werth des Papiergeldes zeigt sich in der Benutzung desselben zu staatswirthschaftlichen Unternehmungen; hier wirkt es auf den individuellen Wohlstand der Staatsbewohner, und erscheint daher auch, als freiwillig zu dem beabsichtigten Zweck gewählt, kann daher auch, wie Herr Professor Oberndorf in seiner Nationalökonomie sagt, niemals gefährlich werden; und warum sollte eine Nation das Mittel, das ihren Wohlstand befördert, mit Widerwillen annehmen?

Weit bedenklicher ist es, wenn der Staat wider, oder wenigstens ohne den Willen der Nation, blos zufolge seiner Finanzoperationen Papiergeld ausgiebt.

Diese Verwendung zu bloßen Finanzoperationen hat auch den allgemeinen Abscheu dagegen erregt. Wenn man betrachtet, welches Unheil und Unglück das Papiergeld in dieser Art der Benutzung schon über die Staaten und Völker gebracht hat, so sollte man schon vor dem bloßen Namen: Papiergeld, erschrecken.

Gustav III., als er auf dem Reichstage vergebens versucht hatte, sich zum Meister der schwedischen Bank zu machen, erschuf in dem Kriege von 1789 für viele Millionen Staatspapiere, die er als Papiergeld gebrauchte, indem er Kriegsbedürfnisse damit einkaufte, und sie neben den Banknoten in Umlauf setzte. Dieses hatte die Folge, daß beide weit unter ihrem Nennwerthe zu stehen kamen, und daß das baare Geld in das Ausland wanderte.

In Dänemark suchte man die Bank durch Auskaufung der Aktionäre von dem Hofe allein abhängig zu machen, und vermehrte die Banknoten nach Willkühr; dieses hatte nicht nur ein ungemeines Fallen des Wechselcurses zur Folge, sondern es gieng auch das baare Geld so sehr ins Ausland, daß im Jahre 1780 in dem eigentlichen Dänemark alles baare Geld fast verschwunden war.

Die Totalsumme der in Frankreich während der Revolution fabrizirten Assignaten war 45,581,411,618 Livres. Mit der fast täglich zunehmenden Ueberfüllung der Assignaten in Frankreich, und bei dem dadurch gänzlich verschwundenen metallischen Werthe verminderte sich der Kredit des Papiers so sehr, daß man sich genöthigt sah, demselben einen gezwungenen Cours zu geben, welcher endlich das Maximum aller Lebensmittel in zahlbarem Papier-Numerär, nach seinem Nennwerthe herbeiführte.

Indem der Tyrann Robespierre beiden gesetzlichen Maasregeln durch die Todesstrafe Ansehen zu verschaffen suchte, wurden die Leiden des französischen Volkes täglich vergrößert, und die nach und nach von ihnen unterjochten fremden Provinzen in dasselbe Elend gestürzt.

Hundert Livres in Assignaten kaufte man einst für drei Sous, sechs Denier, baares Geld; Hundert Franks in Mandaten bezahlte man mit 5 Livres 13 Sous baar. Am Ende hatten weder Assignaten noch Mandaten irgend einen Geldwerth.

Burke sagt daher in seinen Betrachtungen über die französische Revolution: „Nein — solch einen schrei-

„enden Mordanfall auf Staatskredit, Eigenthum und „Freiheit, als dieß gezwungene Papiergeld verübte, hat „— mit Bankerott und Tyranei vereinigt — noch zu „keiner Zeit, und unter keiner Nation die Welt er„fahren.“

Das nordamerikanische Papiergeld, welches am 1. September 1777 al Pari mit klingender Münze gieng, hatte so sehr Ueberhand genommen, und war so unwerth geworden, daß man am 1. März 1780 für einen Dollar in Silber, 40 Papierthaler in Maryland, im Juni 1781, für 1 Dollar Species, 280 Papierthaler bekam.

Die österreichsche Regierung nahm, — wie Nebenius in seiner Schrift über den öffentlichen Kredit erzählt — in den kritischen Verhältnissen ihre Zuflucht zu einer ausschweifenden Ausgabe von Papiergeld, welche bei andauerdem Kriegsunglücke den Staatskredit in seinen Grundfesten erschütterte, das Geldwesen der Monarchie in die größte Verwirrung brachte, und auch dem Privatkredit seine nothwendige Stütze raubte.

Die Banknoten, in denen mit unbedeutenden Ausnahmen auch die Zinsen der Staatsschuld bezahlt wurden, fielen im fortschreitenden Verhältniße, und im Jahre

1811 konnte man kurze Zeit hindurch für 100 fl. Conventionsmünze 1200 fl. in Papier erhalten.

Die umlaufende Masse von Banknoten, deren Betrag in den Patenten vom 20. Februar 1811 auf 1,060,798,753 fl. angegeben wurde, überschritt die Kräfte des Staates weit zu deren Wiedereinlösung nach ihrem Nominalwerthe.

In Rußland wurde die unverzinsliche Schuld, oder der Betrag der umlaufenden Bankassignationen auf 577 Millionen Rubel gesetzt. Für 100 Silberrubel erhielt man 385 — 400 in Papier.

Diese Thatsachen rechtfertigen allerdings den großen Abscheu gegen Papiergeld. Allein man muß dabei wohl unterscheiden, ob die hier geschichtlich erwiesenen Nachtheile in der Schaffung des Papiergeldes selbst, oder in dem Mißbrauche und dem unrichtigen Gebrauche, der davon gemacht wurde, ihren Grund haben.

Wer mit Ruhe und Unbefangenheit diese Thatsachen prüft, kann nicht läugnen, daß nur der Mißbrauch des Papiergeldes ihm seinen Werth raubte.

Die große Zahl von Papiergeld der einzelnen Staaten, welche mit den Staatskräften derselben außer allem

Verhältniße stand, setzte auch ihren Werth und mit diesem den Staatscredit von selbst herunter.

Wenn durch das Papiergeld das baare Geld verdrängt wurde, so lag die Ursache davon theils in den durch Aktionäre gegründeten Banken, welche, sobald nebst den Bankzetteln die Regierung noch Papiergeld in Umlauf setzte, durch dessen Uebermaaß auch die Bankzettel zu verlieren anfiengen, ihre Aktien aus der Bank zurück nahmen, und für diese Kapitalien im Auslande sichere Unterkunft und Anlegung suchten; theils darin, daß Papiere, auf zu kleine Beträge lautend, ausgestellt wurden; wodurch es bis in das kleinste Gewerbe kam, und das Metallgeld selbst beim Wechseln größerer Beträge entbehrlich machte.

In Rußland waren früher keine Zettel unter 25 Rubel in Umlauf gebracht worden; erst durch die Ausgabe von Zetteln von zehn und fünf Rubel wurden die edlen Metalle aus der Cirkulation ausgetrieben und bewirkt, daß alle Geschäfte in Papier und Kupfer gemacht wurden.

V.

Wie kann der Werth der Geldpapiere erhalten, und wie können sie am vortheilhaftesten benützt werden?

Wenn ein Staat in den Fall kömmt, sich durch Geldpapiere Geld zu verschaffen, so müssen vor allem zwey verschiedene dabei eintretende Interessen berücksichtiget werden, nämlich:

a) Das allgemeine Interesse des Staats als Ausgeber — und

b) das Privatinteresse des Publikums, als Einnehmer.

Das allgemeine Staatsinteresse fordert vor allem die Begründung und Bewahrung des Staatskredits als das Palladium der Regierung. Der Staatskredit ruht auch unbenützt fortwährend in jedem Staate, welcher ein geregeltes Staatshaushalten hat. Geldaufnehmen im Verhältniß zu seinen finanziellen Kräften ist nur die

Benützung, nicht Schwächung des Staatskredits; pünktliche Einhaltung seiner bei Geldaufnahmen ausgesprochenen Verbindlichkeit ist Erhöhung des Staatskredits, und die Zurückzahlung contrahirter Schulden, ist die Befestigung des Staatscredits. Schon durch die Verwendung einer aufgenommenen Summe gewinnt der Staatskredit in der öffentlichen Meinung als seiner wesentlichsten Stütze.

Daß in einem Staate mit repräsentativer Verfassung, wo die Regierung ohne Zustimmung der Stände keine Schulden kontrahiren darf, der Staatskredit ohne große Mühe aufrecht erhalten, und höchstens nur durch außerordentliche Zufälle ein Schwanken erleiden kann, ist leicht einzusehen.

Benützt eine Regierung den Staatskredit zu staatswirthschaftlichen Unternehmungen, welche auf den Nationalwohlstand Einfluß haben, so knüpft sie auch zugleich das Interesse des Publikums an den Staatskredit, und sonach unmittelbar an die deßfallsige Staatsoperation.

Sobald von dem Staatskredit Gebrauch gemacht wird, so beruht seine Erhaltung auf dem Werthe der Papiere, welche er zur Deckung eines Geldbedürfnißes ausstellet,

und es kömmt daher sehr viel darauf an, welche Gattung von Papieren auszustellen sind; hierüber entscheiden größtentheils die Ursachen, welche den Geldbedarf veranlassen, und wozu diese Papiere verwendet werden sollen.

Diese Veranlassung kann entweder:

a) ein relatives Geldbedürfniß — oder

b) ein absoluter Geldmangel seyn.

Was ich unter dieser Eintheilung verstehe, darüber will ich mich vorerst näher erklären.

Wenn z. B. ein Gutsbesitzer seinen Viehstand zu vermehren, seine Stallungen zu vergrößern, sumpfichte Wiesen trocken zu legen wünscht, wozu er aus Mangel eigenen Fonds das Geld erborgen muß, so tritt ein relatives Geldbedürfniß ein, weil alle diese Unternehmungen nicht durch den Drang der Zeit geboten sind, nicht unmittelbar zur Erhaltung, sondern nur zur Erhöhung seines Gutswerths, somit seines Wohlstandes dienen.

Werden aber dem Gutsbesitzer zu Kriegszeiten Kontributionen auferlegt, werden seine Gebäude durch Elementar-Ereignisse so beschädigt, daß sie dem Einsturze drohen, so gebietet hier der Augenblick; es liegt die

Erhaltung des Gutswerthes daran, und muß er das Geld hiezu aufnehmen, so ist dieses ein absolutes Geldbedürfniß.

A. Relatives Geldbedürfniß.

Bei einem Staate tritt ein relatives Geldbedürfniß in jenen Fällen ein, wenn er zur Verbesserung des Nationalwohlstandes durch staatswirthschaftliche Operationen ein Kapital bedarf, welches ihm nach Bestreitung seiner gewöhnlichen Staatsausgaben nicht zur weitern Disposition stehet, oder welches, wenn es auch wirklich disponibel vorhanden wäre, nicht ohne Verzinsung zu dem beabsichteten Zweck verwendet werden kann.

In solchen Fällen hat der Staat durchaus kein anderes Mittel, als Papiergeld zu machen.

Und warum sollte eine Nation, welche, wenn sie auch bisher im eigenen Staate noch kein Papiergeld hatte, gegen Einführung desselben zu einem rein staatswirthschaftlichen Unternehmen, wodurch der Wohlstand der Nation erhöht wird, wobei Summe und Zweck der Verwendung nebst der Art der Wiedereinlösung bestimmt ausgesprochen werden, wo die Emittirung selbst

mit dem Einlösungsfonde in unzertrennlicher Verbindung gesetzt ist, einen Abscheu haben? würde sie dadurch nicht ihrem eigenen Interesse sich selbst in den Weg stellen? —

Es ist freilich von dieser Seite der Werth des Papiergeldes durch solche Benützung noch nicht aufgefaßt worden.

Ein Beispiel wird die Anwendung desselben zu einem staatswirthschaftlichen Unternehmen, zur Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, im nachstehenden Ablösungsplane zeigen.

Unter den Lasten, welche auf dem Gutsbesitze ruhen, ist keine so drückend für den Besitzer und so nachtheilig für die Kultur, als es die Laudemien sind.

Es giebt viele Güter, deren Bemaierung durch die Unerschwinglichkeit dieser Laudemien nicht vor sich gehen kann.

Eine Folge dessen ist der Verfall dieser Güter. Die Gutsbesitzerinn, wenn ihr auch nach dem Tode ihres Mannes die Forthausung noch auf einige Zeit gestattet wird, wirthschaftet entweder allein, oder mit ihren noch unmündigen Kindern. In beiden Fällen bedarf sie jedoch eines Wirthschaftsführers, welchen sie meistentheils

in der Person eines ihrer Dienstboten zu finden glaubt; denn es liegt nicht in ihrem Willen, auch den fleißigsten Arbeiter zu ehelichen, wenn er nicht so viel Geld besitzt, um die bedeutende Summe des zu erlegenden Handlohns abzuführen.

Welches Interesse kann aber ein Mensch in einer Sache haben, die nie sein Eigenthum werden kann? — findet sich aber auch ein Vormund der Kinder, welcher bis zur Volljährigkeit derselben die Oberaufsicht über das Gut führt, so kann er bei der größten Regsamkeit das nicht erzwecken, was der Familienvater zum eigenen Beßten zu leisten im Stande wäre.

Diese Nachtheile haben auch die k. bayerische Regierung bestimmt, die Ablösung dieser Laudemien zu bewilligen, und die deßfallsige Verordnung v. J. 1808 sagt selbst, daß gerade diese Lasten am drückendsten auf den Unterthan wirken; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich dadurch eine Höherung der Laudemien zuziehen würde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sey.

Allein schwer sind die Ablösungen. Nach den darüber bestehenden Normen wird ein Drittheil des Schätzungswerthes des Gutes als Ablösungssumme bestimmt, und

dieses nur in dem Falle, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Kapitalsanschlage dasselbe nicht übersteigen.

Zudem kömmt noch, daß von der ganzen Summe des Ablösungskapital die eine Hälfte gleich baar, die andere Hälfte in vier auf einander folgenden Jahresfristen bezahlt werden müssen.

Die gänzliche Ablösung dieser drückenden Last ist längst ein allgemeiner Wunsch, der Gutswerth und die Kultur werden dabei bedeutend gewinnen.

Es kömmt nur darauf an, wie diese Ablösung auf eine möglichst leichte Art für den Gutsbesitzer, und wobei die Regierung nichts verliert, geschehen könne.

Nach dem Finanz-Budget darf angenommen werden, daß unter dem Titel IV. „Lehen-Grundzins-Zehend- und gerichtsherrliche Gefälle, dann andere Abgaben" zu 2,050,645 fl. ohngefähr, und im höchsten Anschlage der fünfte Theil an Laudemien und grundherrlichen Taxen begriffen ist, wonach diese in runder Summe jährlich 400,000 fl. betragen.

Da nach allgemeiner Erfahrung angenommen ist, daß alle 20 Jahre die Veränderung eines handlohnbaren Gu-

tes vorfällt, so entziffert sich aus dem jährlichen Ertrage von 400,000 fl. im Kapitalanschlage eine Summe von 8 Millionen Gulden, welche nun als Ablösungs-Kapital sämmtlicher aus dem grundherrlichen Verbande fließenden Gutsveränderungsgefälle anzunehmen sind.

Es frägt sich nun: wie soll das Ablösungs-Kapital von 8,000,000 fl. beigeschaft werden?

Der Staat kann diese 8 Millionen nicht vorschießen, und wäre es ihm auch möglich, so kann es nicht ohne Zinsen geschehen, welche dann jedem einzelnen Ablösungs-Betrage wieder zugeschlagen merden müßten, wodurch sich dieselbe bedeutend erhöhen würden, und da der gleich baar zu erlegende bedeutende Betrag von der Hälfte der Ablösungs-Summe ohnedieß die Ablösung erschwert, ja vielen unmöglich macht, um wie vieles würde dieses Hinderniß mit einer durch Zinsen-Einrechnung erhöhten Ablösungs-Summe noch mehr vergrößert werden.

Nur durch einen unverzinslichen Vorschuß und möglichst kleine Renten der Rückzahlung kann geholfen werden.

Dieses kann dadurch geschehen, wenn der Staat zu diesem Zwecke — der Ablösung des Handlohns — für

die dazu erforderlichen 8 Millionen Papiergeld macht, wodurch der Staat, da er dieses Papiergeld ausgiebt und umsetzt, sein Ablösungs-Kapital erhält.

Dieses Papiergeld erscheint als ein dem handlohnbaren Gutsbesitzer vorschußweise gegebenes unverzinsliches Kapital, jedoch nur in der Idee; und jedem kann die Rückzahlung dieses ihm gleichsam vorgeschossenenen Ablösungs-Betrages in so kleinen Fristen bewilliget werden, daß sie für ihn nicht drückend sind.

Geschieht dieses jährlich mit dem 20sten Theile, das heißt, mit 5 vom Hundert, so ist in 20 Jahren der ganze Ablösungsvorschuß wieder zurückbezahlt.

Da nun der Staat von den Ablösungs-Kapitalen nach der deßfalls bestehenden Norm gleich die Hälfte baar nimmt, so hat er auch in dem ersten Jahr nur 4,000,000 Papier, — dann

im zweiten Jahre	—	1	Million.
im dritten Jahre	—	1	—
im vierten Jahre	—	1	—
im fünften Jahre	—	1	—

zu emittiren.

Die Regierung bestimmt bei Emittirung der 4 Millionen zugleich den Zeitpunkt, in welchem die Ablösung

der Laudemien anzufangen habe, damit sie bis dahin die 4 Millionen Laudemienscheine emittiret, d. h. gegen baares Geld vertauscht, und folglich auch im Besitz von der Ablösungs-Summe wirklich ist.

Bei dem ganzen Verfahren muß eine unerläßliche Bedingung seyn, daß

1) das zum Behuf dieser Ablösung gefertigte Papiergeld die Aufschrift und Benennung nach seinem Zwecke, nämlich: Laudemial-Ablösungs-Scheine erhalte — daß

2) diesen Ablösungsscheinen das Grundobereigenthums-Recht bei Gutsveränderungen in einer Art von Hypothek unterstellt werde — daß

3) Der Staat in allen laufenden Zahlungen, welche nicht über 100 fl. betragen, diese Scheine wie baares Geld annimmt, und auch eben so ausgibt — daß

4) die Abzahlungen der vom Handlohne sich befreienden Gutsbesitzer in den 20 jährigen Fristen mit diesen Ablösungs-Scheinen, wenn die Rente auch mehr als 100 fl. betrage, ganz geschehen dürfen — daß

5) die Regierung diese Laudemial-Ablösungs-Scheine nur auf 20 Jahre als gültig erklärt, damit sie in dem

letzten Jahre nicht aus Gewinnsucht zurückgehalten werden können — und daß endlich,

6) da auf diese Art jedes Jahr vom Tage der ausgesprochenen Handlohns-Befreiung 400,000 fl. in solchen Papieren in den Tilgungsfond zurückfließen, diese zurückbezahlten Papiere, — indem der Staat durch die Schaffung und Ausgabe von 8,000,000 fl. Papiergeld sein Ablösungs-Kapital schon erhalten hat, somit auf die jährlich zurückbezahlten 400,000 fl. in Laudemial-Scheinen keinen Anspruch mehr machen kann — jährlich im nämlichen Betrage von 400,000 fl. kassirt und öffentlich vernichtet werden müssen.

Sonach verschwinden schon in den fünf Jahren, innerhalb welchen diese 8 Millionen emittirt werden, 2,000,000 fl. dieser Papiere.

Diese jährlich an den Tilgungsfond einkommenden 400,000 fl. Laudemial-Scheine sind, genau betrachtet, nichts anders, als die Quittungen über die jährlich bezahlten Ablösungs-Raten von 400,000 fl., welche von jenen Kassen, an welche Laudemialablösungen bezahlt werden müssen, eingesendet werden.

Man sieht nun von selbst, daß sich auf diese Art mit dem Ablösungsfonde auch zugleich der Tilgungsfond gebildet hat.

Und so müssen nach 20 Jahren diese Papiere ganz verschwinden, während welcher Zeit sie eine Erhöhung des Gutswerthes von 9,000,000 fl. hervorgebracht und der Industrie im Allgemeinen als Cirkulations-Mittel einen Nutzen geschafft haben, dessen Größe die politische Arithmetik selbst nicht zu berechnen vermag.

Hiebei kömmt noch in Erwägung, daß, wenn ein Gutsbesitzer das Ablösungskapital, welches er nach der bestehenden Vorschrift gleich mit der Hälfte und die übrige Hälfte in vier aufeinander folgenden Jahresfristen zu erlegen gehabt hätte, besitzt, und es zu einem mit 5 p. C°. verzinslichen Kapital anlegt, er dabei durch die 20 jährige Fristenzahlungen den 4ten Theil des ganzen Ablösungsbetrags gewinnt.

Daß es nicht darauf ankömmt, ob die Ablösungssumme einige Millionen mehr betrage oder nicht, ist leicht einzusehen, denn die Ablösungs-Operation bleibt immer dieselbe.

Hier in diesem Falle zeigt sich der Werth des Papiergeldes in staatswirthschaftlicher Beziehung in seiner wahren Größe, und rechtfertiget die Behauptung, daß eine Regierung mit Geld gar nie erzwingen könne, was sie mit einer weisen Anwendung von Papiergeld zu thun vermag.

Würden die übrigen Lehen- Grundzins- Zehend- und gerichtsherrlichen Abgaben nach und nach mit gleicher Operation abgelöst, so würde der schon so lang und oft ausgesprochene Wunsch der Befreiung des Grundeigenthums von diesen Lasten — welche Frankreich nur mit Strömen von Blut erkauft hat — endlich befriediget, und der Gutswerth, somit der National-Reichthum um viele Millionen erhöhet.

Eine zweite Benützung des Papiergeldes ist die zur Tilgung verzinslicher Staatsschulden.

In einem Aufsatze im „Innlande", habe ich von dem Gebrauche des Papiergeldes, besonders zu diesem Zwecke Erwähnung gethan, aber auch besonders darum ist meine Meinung angefeindet, und sogar mit einem besondern Aufsatze in demselben Blatte zu wiederlegen gesucht worden.

Allein, was man auch immer dagegen einzuwenden suchte, kann mich von meiner Ueberzeugung nicht abbringen; denn diese Einwendungen beruhen durchaus nur auf Hypothesen: ich beweise dagegen meine Behauptung mathematisch.

Im Voraus muß ich bemerken, daß ich in dem erwähnten Aufsatze im „Inlande" nicht sagte, daß man

den ganzen Schuldenlast mit einemmale durch Geldpapier abführen soll; ich sagte nur im Allgemeinen, daß es bei Tilgung von Staatsschulden mit großem Vortheile angewendet werden könne.

Daß verzinsliche Staatsschulden auf den allgemeinen Nationalwohlstand höchst nachtheilig einwirken, dieses hat der klassische Schriftsteller Say, den ich deßfalls oben anführte, bis zur höchsten Evidenz bewiesen. Daß sonach die Umwandlung solcher Schulden in unverzinsliche, eine große Wohlthat für ein Land seyn müsse, geht eben so unwiderlegbar aus dem Vordersatz hervor; und daß man mit Papiergeld Staatsschulden tilgen, und selbst mit dem Papiergeld einen Amortisationsfond des Papiergeldes verbinden könne, darüber folgt nachstehend der mathematisch richtige Beweis.

Wenn z. B. der Staat einen Theil seiner Staats-Schulden von ohngefähr 20,000,000, welche mit vier vom Hundert, sohin jährlich mit 800,000 fl. verzinset werden, abtragen will, so macht er in diesem Falle für eben so viele Millionen umlaufendes Papiergeld, und giebt davon in vier aufeinander folgenden Jahren 5 Millionen jährlich aus, und tilgt oder löset vielmehr mit den da-

durch eingenommenen Millionen Metallgeld für 5 Millionen mit 4 pCt. verzinsliche Obligationen ab.

Hierdurch gewinnt der Staat im ersten Jahre 200,000 Gulden an Interessen, womit er schon im Anfange des zweiten Jahres für 200 M. Gulden Papiergeld wieder einlöset und vernichtet. Durch die Einziehung von 5,000,000 im zweiten Jahre gegen Emittirung von so viel Papiergeld erspart er, weil nun 10 Mill. getilgt sind, 400,000 Gulden Zinsen, kann sonach mit Anfang des dritten Jahrs wieder für eben so viel Papiergeld einlösen, und so sind in den zwei folgenden Jahren die 20 Millionen Papiergeld emittirt, aber auch nach Verfluß des vierten Jahres für 800,000 fl. Papiergeld schon wieder eingelöset; es bleiben sonach davon nur noch 19,200,000 in Circulation.

Von dieser Summe wird nun für den Betrag, welchen die 20 Millionen Staatsschulden an Interessen aufgezehrt hätten, nemlich für 800,000 fl. jährlich, folglich in 28 Jahren alles Papiergeld wieder eingelöst, die Staatsschuld von 20 Millioen würde alsdann verschwunden und 800,000 fl. jährlich erspart seyn.

Wenn die Regierung diese 20 Millionen im gewöhnlichen Wege nach 20 Jahren hätte zurück zahlen wollen, so

wäre eine Ersparung von 20 Millionen für das Kapital und 16 Millionen für die Zinsen zu 4 pCt. gerechnet, somit eine Summe von 36 Millionen dazu erfoderlich gewesen.

Zu der oben gezeigten Umwandlung der verzinslichen Schuld in eine unverzinsliche durch Papiere, und die successive Einlösung derselben sind 4 pCt. für 20 Mill. in 28 Jahren verwendet worden, welche 22,400,000 fl. betragen, womit die ganze Schuld getilgt worden ist.

Zieht man diese 22,400,000 fl. von der obigen Summe von 36,000,000 fl. ab, so ergibt sich eine reine Ersparung von 13,600,000 fl. durch die Schuldentilgung von 20 Mill. mit Papiergeld.

Nun fordere ich jeden Staatsmann auf, mir eine Staatsoperation zu zeigen, wodurch, ohne den Unterthanen eine neue Last aufzubürden, in 28 Jahren 20,000,000 fl. verzinsliche Staatsschulden mit einem Gewinne von 13,600,000 fl. gänzlich abbezahlt, und nebst dieser Summe auch noch jährlich 800,000 fl. erspart werden können.

Hier in diesem angegebenen Fall ist der Zweck, die Summe, so wie die Zeit der Einlösung des Papiergeldes bestimmt festgesetzt.

Der Gebrauch desselben war nur vorübergehend, hat periodisch abgenommen und ist nach einem kurzen Zeitraum wieder ganz verschwunden. Es hat in seinem Vorübergehen wie ein warmer Sommer-Regen dem Boden, der Industrie des Landes neue Kräfte gegeben, eine Ersparniß von 13,600,000 fl. und nebstbei noch von 800,000 fl. jährlich als ein dankbares Andenken zurück gelassen.

Worin liegt denn der Nachtheil des Papiergeldes bei solcher Verwendung?

Man macht gegen die Benützung des Papiergeldes die sonderbare Einwendung: daß dadurch das Metall-Geld außer Landes gehe.

Ich habe schon oben gezeigt, aus welchen Veranlassungen das Metallgeld durch den Gebrauch des Papier-Geldes dem Auslande zugeführt wird. Hier soll umständlicher darüber gesprochen werden.

Betrachtet man die in einem Staate vorhandene Geldmasse des Metallgeldes theils als Kapitalmasse, theils als zirculirende Masse, so wird man sich leicht überzeugen, daß die zirculirende Geldmasse durch Papiergeld, wenn die einzelnen Zettel nicht auf zu kleine Beträge lauten, nicht verdrängt werden kann, weil das Metallgeld

als das einzige Wechselmittel der Papier-Change nothwendig ist.

Allein an Quantität wird die zirculirende Geldmasse durch das dazugekommene Papiergeld als Zirculations-Mittel eben so vermehrt, als wenn eine Kapitalsumme zu einem öffentlichen Unternehmen, z. B. zu einem Bau verwendet, und dadurch in eine zirculirende Masse verwandelt worden wäre.

Darinn liegt eben der Gewinn, welcher aus einer weisen Benützung des Papiergeldes hervorgehet; weil durch diese Vermehrung der Zirculationsmittel, der von mehreren Schriftstellern angegebene Vortheil erzielt wird — daß man durch die Einführung des Papiergeldes im Stande ist, mehr Metallgeld auf den auswärtigen Handel verwenden zu können.

Es ist kein Zweifel — sagt der berühmte Schlözer*) daß nur durch den auswärtigen Handel die Geldmasse des Staates vermehrt werden kann.

Was die Kapitalmassen betrifft, so hat auf diese der Gebrauch des Papiergeldes einen unmittelbaren Ein-

*) Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften nach Schlözers Grundriß von Chr. D. Voß. 1798. Th. III.

fluß durchaus nicht; wohl aber einen mittelbaren, wenn es zur Tilgung der Staatsschulden benützt wird; weil es schon im Begriffe von Schuldentilgung liegt, daß den Staatsgläubigern ihre Kapitalien zurückbezahlt werden.

Ob nun diese Zurückbezahlung der Kapitalien durch Benützung des Papiergeldes, oder durch Ersparungen im Staatshaushalte möglich gemacht wurde, dieses ist ganz nerlei. Der Staatsgläubiger hat sein Kapital zurück erhalten, er will es wieder sicher und nuzbar anwenden; hat er hiezu nicht Gelegenheit im Inland, so geschieht es im Auslande; daran ist aber nicht das Papiergeld als solches schuld, sondern lediglich nur das durch Zurückzahlung der Staatsschuld dem Kapitalisten wieder disponibel gewordene Geldkapital. Will man darinn einen Nachtheil des Papiergeldes suchen, daß, wenn durch dessen Benützung Schulden damit abbezahlt werden, zu befürchten stehe: die zurückbezahlten Kapitalien könnten aus dem Lande gehen, wodurch der Staatskredit leide, so würde daraus der natürliche Schluß folgen, daß der Staat förtwährend die Kapitalien des Inlandes an sich zu ziehen suchen müsse, und daß es deshald gar nie rathsam wäre, die Staatsschulden abzutragen.

Würde man hiezu noch die Behauptung anreihen, daß der Kredit eines Staates dadurch erhöht werde, wenn

er Kapitalien vom Auslande an sich ziehe, welches bei Kontrahirung von Staatsschulden, nur, entweder mittels Abnahme der inländischen Staatspapiere von dem Ausland, oder durch mit auswärtigen Häusern negozirten Anlehen möglich gemacht werden kann; so müsse ja der Staatskredit wieder sinken, wenn der Staat um seine Schulden zu tilgen, Kapitalien zurückbezahlt.

Allein daß gerade die Abbezahlung von Schulden den Kredit erhöht, an dieser Wahrheit wird doch gewiß niemand zweifeln. Eben so ungegründet dürfte die Behauptung erscheinen; daß durch die Abbezahlung der Staatsschulden mittels der Benützung des Papiergeldes, das durch gehobenen Staatskredit für den innländischen Umlauf vom Ausland rückfließend gemachte Geld dem Verschlusse, oder wiederholt dem Auslande zugeführt werden würde; indem auch hievon wieder die natürliche Schlußfolge seyn müsse: daß man zur Erhaltung des Staatscredits, und zur Erhaltung des Geldumlaufes keine Schulden abtragen dürfe; sey es durch Anwendung des Papiergeldes oder durch Ersparungen im Staatshaushalte; gleichviel, denn die Wirkungen und Folgen würden immer die nemlichen seyn.

Uebrigens beruht noch zudem die Meinung, daß ein durch Staatskredit, das heißt durch Staasschulden

von dem Ausland für das Inland gewonnenes Metall-Geld für den Umlauf vortheilhaft sey, auf einer ganz unrichtigen Ansicht.

Man nehme an, daß Jemand in Leipzig mehrere bayerische, zu 4 pCt. verzinnsliche Obligationen im Betrage von 20,000 besitze, so bezieht er die Interessen davon in Leipzig zu 4 pCt. jährlich mit 800 Gulden. Diese Interessen machen in 25 Jahren gerade so viel, als diese Obligationen betragen, nemlich 20,000 Gulden. Folglich ist in 25 Jahren eben so viel Metallgeld wieder hinaus gegangen, als durch den Staatskredit herein geholt worden ist. Bleiben diese Obligationen länger als 25 Jahre im Auslande, so sind sie eine Saugpumpe am inländischen Gelde und bringen noch jährlich 800 Gulden über das erhaltene Kapital dem Auslande zu, und endlich muß doch auch einmal das Kapital, sey es früher oder später, zurückbezahlt werden. Welcher Verlust für das Inland! Bestünden dagegen diese Obligationen gar nicht, so bildeten diese jährlich ins Ausland gehende 800 Gulden Interessen innerhalb 25 Jahren im Inlande selbst ein Kapital von 20,000 Gulden, oder die umlaufende Geldmasse wäre mit 20,000 fl. vermehrt worden.

Wie höchst schädlich diese angeführten Grundsätze sind, wie dadurch alle Industrie gelähmt, wie der Unterthan

durch die andauernd erhöhten Abgaben zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld gedrückt wird, davon ist bereits oben gesprochen worden.

So klar auch diese unrichtigen Ansichten vom Staats-Kredit vor Augen liegen, so erscheinen sie noch auffallender, wenn man das Wesen des Staatskredits näher betrachtet.

Der Staatskredit, so wie der Privatkredit beruhen auf dem Vertrauen, welches der Darleiher auf den Schuldner sezt, daß er die beim Darlehen eingegangene Verpflichtungen erfüllen werde und erfüllen könne.

Der Begriff Staat bedeutet

a) das Volk, die Nation — Staatsbewohner,

b) die oberaufsehende und leitende Gewalt — Staatsregierung.

Beide zusammen machen das Ganze des Staates aus.

Bei Contrahierungen von Staatsschulden hat die Staatsregierung die Verpflichtung, vermöge ihrer obersten Gewalt zu sorgen, daß die von ihr dabei eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden; die Staatsbewohner haben die dazu erforderlichen Mittel zu schaffen, sie müssen dieses können.

Jemehr ein Staat im Interesse der Nation regiert wird, desto größer ist sein Gedeihen. Nun wird aber nicht im Interesse der Nation gehandelt, wenn sie zu Staatsschulden so viel und anhaltend beitragen muß, daß ihr Wohlstand dadurch gefährdet wird.

In demselben Grade, als dieser Wohlstand sinkt, wird auch die Nation unvermögender, die zu den Staats-Schulden erforderlichen Abgaben zu leisten und durch dieses immer tiefer sinkende Unvermögen untergräbt die Regierung selbst den Staatskredit.

Man erkennet, daß Staatsschulden eine Staats-Krankheit sind; allein auf wem lastet diese Krankheit, als auf den Unterthanen? — Mindern sich die Abgaben zu langsam, so muß sich folglich auch die Heilung dieser Krankheit in die Länge ziehen, und so wird der Körper siech, ehe die zu lang hinaus geschobene Zeit der Heilung kommt. Es ist ein altes Sprichwort: „Lange Krankheit, gewisser Tod."

Die durch diese Verzögerung von Zeit zu Zeit eintreten könnende unbedeutende Minderungen an Abgaben und Auflagen würden eben so wenig wirken, als eine Arznei, die in zu geringer Dosis gegeben wird.

Sehr passend ist der Vergleich eines ungenannten

englischen Schriftstellers *), indem er sagt: „Die öf-
„fentlichen Schulden sind Würmern ähnlich, welche sich
„an eine Pflanze setzen, wovon sie zuerst die Blätter
„abfressen, nachher die Sprossen, und endlich die Sten-
„gel und das Mark.“

Die Einwürfe, welche man gegen den Gebrauch des Papiergeldes zur Tilgung von Staatsschulden machen kann, glaube ich nun hinreichend widerlegt zu haben.

Man könnte vielleicht noch die Frage aufwerfen: welches der Maaßstab sey von der Summe, die das Papiergeld erreichen darf im Verhältniß zu den Staats-Kräften?

Hier kömmt es vor allem auf die Benützung desselben an.

Wird ein Papiergeld lediglich nur zu finanziellen Zwecken, und als ein fortwährend bestehendes Circulations-Mittel ohne einen bestimmten Einlösungsfond geschaffen, so dürfte die Beantwortung dieser Frage einer sehr reifen Ueberlegung zu unterwerfen seyn. Sobald dieses aber zu staatswirthschaftlichen Zwecken verwendet wird, zu Tilgung von Staatsschulden, zu Ab-

*) The History of our National Debts and Taxes etc. London 1721.

lösungen, u. dgl., so schwächt es ja die Staatskräfte nicht, erhöht sie vielmehr durch seine vortheilhafte Einwirkung auf den Nationalwohlstand.

Wenn ich nicht in Abrede stelle, daß bei Zurückzahlung von Staatsschulden, Kapitalien leicht in das Ausland gehen können, so liegen jedoch die Ursachen gewöhnlich

a) im gesunkenen Privatkredite durch mangelhafte Gesetze über das Verfahren in Rechtssachen, wodurch der Kapitalist auch bei der besten Hypothek in den Fall kommen kann, um Zinsen und Kapital viele Jahre prozessiren zu müssen, und sich endlich noch glücklich schätzt, durch Vergleich zu seinem Kapital zu gelangen, wobei ihm mehrere Hunderte für Prozeßkosten verloren gehen;

b) in dem Mangel großartiger staatswirthschaftlicher Unternehmungen, wozu der Staat Aktionäre aufmuntert, wie dieses in vielen Staaten, besonders in England und in Frankreich der Fall ist.

Verbindungen schiffbarer Flüsse durch Kanäle, Anlegung von Eisenbahnen, Errichtung der Getraidhallen und Magazine, Assekuranzen gegen Wetterschlag und gegen Viehfall, dieses sind Unternehmungen, die den Aktionären für

ihre Kapitalien Sicherheit, und dem Lande Wohlstand geben.

In Frankreich bestehet eine Gesellschaft von Aktionären für Austrocknung der Sümpfe (!!)

Der Kapitalist wird sein Geld weit lieber zu solchen Unternehmungen anlegen, als es dem gewagten Papier-Handel des Auslandes hingeben.

Der Handel mit auswärtigen Papieren würde wenigstens zum Theil gemindert werden, und eine Kapital-Masse in Umlauf kommen, wodurch Nahrung und Verdienst befördert, und der National-Industrie ein neuer Aufschwung gegeben wird.

Es ist eine der schönsten Aufgaben der Staatskunst, öffentliche Unternehmungen zu begründen, zur Theilnahme mit Aktien die Kapitalisten einzuladen, und aufzumuntern. Sieht der Kapitalist Sicherheit und guten Gewinn, so wird er gewiß diese Geldanlage jeder andern weit vorziehen. An solchem Gewinn durch Aktien klebt kein Schweiß der Unterthanen, und diese Unternehmungen, wozu auch das Bauwesen gehört, sind das einzige Mittel, Kapitalmassen in eine umlaufende Geldmasse aufzulösen, und den Geldumlauf zu vermehren. Wenn z. B. Jemand ein Kapital von 10,000 fl. zu einem

Hausbau erhält, so werden diese 10,000 fl. zur Bezahlung der Baumaterialien, der Taglöhner und der Handwerker verwendet, wodurch dieses Kapital bis in die kleinste Zahlung zersplittert, folglich eine circulirende Geldmasse wird.

Zu meiner gänzlichen Rechtfertigung über den vortheilhaften Gebrauch des Papiergeldes zur Tilgung von Staatsschulden, will ich nun dem von mir oben gezeigten Tilgungsplane von 20 Millionen, jenen Tilgungsplan von 18 Mill., welchen im Jahre 1812 die k. Bayerische Regierung in dem Regierungsblatte ausgeschrieben hat, gegenüber stellen, und beide wechselseitig vergleichen.

Im Jahre 1812 wurde ein Anlehen von 18 Mill. eröffnet, um, wie dabei gesagt wird, vorzüglich diejenigen Schulden des Staates, die demselben hohe Zinsen kosten, damit zu tilgen.

Unter diesen aufzunehmenden 18 Mill. sind 12 Mill. mit 4 pCt. verzinslich, 6 Mill. unverzinslich. Das ganze ist mit einer Art Lotterie verbunden, wovon die Preise und die Prämien für die Emittenden eine Summe von 6,443,020 fl. betragen.

Die zu 4 pCt. verzinslichen 12 Mill. wurden in drei aufeinander folgenden Jahren jedes Jahr mit 4 Mill.

aufgenommen, die Heimzahlung in sechzehn aufeinander folgenden Jahren, und zum Anfang das Jahr 1815 bestimmt.

Um deutlich zu zeigen, was dieses Anlehen dem Staate gekostet hat, müssen zuerst die Interessen für die in den Jahren 1812, 1813 und 1814 erhobenen 4 Mill. bis zum Jahre 1814 einschlüssig berechnet werden.

Die ersten 4 Millionen vom Jahre 1812 bis 1815 betragen auf 3 Jahre an Interessen	480,000 fl.
Die zweiten 4 Millionen vom Jahre 1813 bis 1815 auf 2 Jahre	320,000 =
Die im Jahre 1814 aufgenommenen 4 Millionen bis 1815 auf 1 Jahr	160,000 =
Hiezu kommen noch die Interessen dieser 12 Millionen von 1815 in 16 aufeinander folgenden Jahren zu 4 pCt. mit	7,680,000 =
Summa aller Interessen	8,640,000 fl.

Hievon ist aber wieder in Abzug zu bringen die successive Abnahme der Interessen durch die jährliche Zurückzahlung von 500,000 fl. in den ersten, und von 1,000,000 jährlich in den letzten 8 Jah=

Transport	8,640,000 fl.
ren, welche	480,000 =
betragen. Es bleiben sonach für Interessen die Summe von	8,160,000 fl.
zählt man zu diesen Interessen den oben angegebenen Betrag für Preise und Prämien mit	6,443,020 fl.
und hiezu das Anlehen mit	18,000,000 =
So ergiebt sich eine Summe von . .	32,603,020 fl.

Würde die Regierung statt diesem Anlehen Papier-Geld im Betrage von 18 Mill. ausgegeben haben, welche zu 4 pCt. berechnet, 720,000 fl. jährlich betragen, so hätte von diesem Papiergelde für diesen Werth von 720,000 fl. jährlich, folglich in 25 Jahren der ganze Betrag von 18 Mill. wieder eingelöset werden können.

Berechnet man, daß die Bezahlung der scheinbaren Interessen von 4 pCt. hier in diesem Falle 9 Jahre länger hätten fortbezahlt werden müssen, welches 6,480,000 fl. beträgt, gegen die Zinsen, Preise, und Prämien des Anlehens mit 12,723,020 fl., so würden 6,243,000 fl. erspart worden seyn. — Eine Summe, womit mancher bedrängte Unterthan gerettet, manche Gant verhütet, und

mancher Familienvater auf seiner Habe hätte erhalten werden können, der von Haus und Hof vertrieben, mit seiner Familie theils in die Klasse der Tagwerker, theils in die der Bettler zurückgestoßen wurde.

Hier liegen nun beide Operationen, mathematisch berechnet, vor Jedermanns Augen, nämlich die der Staats-Schuldentilgung mit Papiergeld, und die mittels des Anlehens. Jedermann kann nun das Urtheil selbst darüber sprechen, welche von Beiden größere Vortheile gewährt hätte.

B. Absoluter Geldmangel.

Nach der bereits oben gegebenen Erklärung, was unter diesem Begriffe verstanden wird, tritt bei einem Staate ein absoluter Geldmangel ein, wenn er unverschiebliche und dringende Staatsausgaben zu bestreiten hat, wozu die eigenen Fonds nicht ausreichen.

In diesem Falle ist er gezwungen, sich durch Geld-Papiere die erfoderlichen Summen zu verschaffen, und es kömmt nun darauf an, zu prüfen, welche Gattung von Geldpapieren zu wählen ist, wobei der Staat seinen beabsichtigten Endzweck erreicht, ohne den Staats-

Kredit zu verletzen, und ohne dem Lande die Geldkräften zu entziehen, wobei aber auch das Publikum für Verlustsgefahr an diesen Papieren ganz gesichert ist.

In dem Absatze II. wurde bereits von Anlehen, verbunden mit Verloosungen, gesprochen. Es wurde auch schon gesagt, daß unverzinsliche Papiere bei solchen mit Lotterie verbundenen Anlehen, nur als Lotterieloose betrachtet, einen besondern Werth haben können.

Sind diese Verlosungen so eingerichtet, daß jedes Loos ein Gewinn trifft, so übersteigen die Gewinne den Betrag einer gewöhnlichen Verzinsung viel zu hoch, und den Unterthanen muß zur Bildung dieser Gewinne auch eine größere Last an Abgaben als zur gewöhnlichen Verzinsung erforderlich wäre, aufgelegt werden.

Kömmt nicht auf jedes Loos ein Gewinn, sey er noch so klein, so werden sich solche unverzinsliche Lotterieanlehens-Loose auf ihrem Nennwerthe schwerlich erhalten; höchstens nur gegen die letzten Jahre der Verloosung, besonders wenn die Loose auf kleine Beträge lauten, wodurch die Nachfrage vermehrt wird, ihren Nennwerth im Cours erreichen, auch wohl übersteigen.

Beide Nachtheile dieser Lotterie-Anlehen können jedoch leicht vermieden werden.

Die Verbindung einer Verloosung — Lotterie — mit einem Anlehen kann keinen andern Zweck haben, als die schnellere Emittirung dieser Papiere.

Es würde daher weit zweckmäßiger seyn, wenn man anstatt einer solchen Zwitteranstalt von Staatsanlehen, und Staatslotterie gleich eine förmliche Staatsklassen-Lotterie errichten würde, wozu die Loose in Kassescheinen bestehen.

Durch ein solches Staats-Unternehmen würden beide oben angegebene Nachtheile der Lotterie-Anlehen gänzlich vermieden.

Diese Kassenscheine haben alsdann eine doppelte Eigenschaft; sie sind Lotterieloose, und schon ihrer Benennung nach wie die Kassenscheine in Preußen und in Sachsen zugleich eine Art von Papiergeld, welches bei allen Zahlungen von der Regierung angenommen, und auch wieder ausgegeben wird.

Um bei der Einführung und bei der ersten Ausgabe dieser Kassenscheine den Absatz und den Umlauf mit Ersparung von Emittirungs-Prozenten zu beschleunigen, darf die Regierung nur befehlen, daß gewiße Abgaben, oder ein Theil davon lediglich nur mit Kasscheinen bezahlt werden müssen.

Es kann durchaus nicht fehlen, daß sowohl hiedurch, als auch durch den Reitz derselben als Lotterie-Loose, woran nichts verloren, aber gewonnen werden kann, diese Kassenscheine gesucht, folglich bald über ihren Nennwerth sich erheben werden; hiedurch bekommt alsdann die Regierung die Veranlassung, den Befehl der Zahlungen in Kassascheinen zu mindern, oder gar aufzuheben.

Gegen eine Staatsklassen-Lotterie dieser Art kann durchaus nicht eine einzige Einwendung mit Grund gemacht werden, hier spielt die Regierung nicht mit den Unterthanen, um von ihnen zu gewinnen, welches ganz unmöglich, aber bei dem Zahlenlotto und bei andern Lotterien der Fall ist.

Die Errichtung einer solchen Staats-Klassenlotterie zum Behuf eines Staatsanlehens gewährt bedeutende Vortheile, und zwar:

1) diese Kassenscheine werden auch in das Ausland gehen, wenn auch nicht als Papiergeld, doch in jedem Falle als Lotterieloose, und zugleich die so zahlreich ins Land kommende Lotterieloose der Hanauer-, der Frankfurter- und anderer Klassen-Lotterien wenigstens zum Theil verdrängen; denn wo ist eine ähnliche Klassenlot-

terie, wo man nur gewinnen, aber niemals etwas verlieren kann? — Und so wird auch das Ausland durch Aufsuchung solcher Loose zu dem Staatsanlehen beitragen, ohne daß ihm ein Kapital zurückbezahlt werden muß. Denn hier ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Staatsobligation, welche in das Ausland gehet, und zwischen Papiergeld, welches das Ausland abnimmt.

Wenn eine zu 4 pr. Ct. verzinnsliche Obligation von 200 fl. in das Ausland geht, so hat die Regierung eine Kapitalmasse dafür erhalten, welche verzinset und zurückbezahlt werden muß. Nimmt aber der Ausländer für 200 fl. Kassenscheine, so hat er nur aus der cirkulirenden Masse für 200 fl. Papiergeld entnommen und dafür eben so viel an Metallgeld in die cirkulirende Masse gegeben. Will er das Metallgeld wieder zurück haben, so muß er ein anderes Cirkulations-Mittel, nemlich die Scheine, dafür hergeben, welche ohnedieß der Einlösung unterliegen.

2) Die Kapitalskräfte des Innlandes werden dadurch der Cirkulation nicht entzogen, indem der Staat durch die Kassenscheine als cirkulirendes Geldpapier ein Ausgleichungs-Mittel gegen das übernommene Metall-

geld giebt, und durch die Einlösung des Papiergeldes wieder das Metall in Umlauf zurück bringet.

3) Von diesen Kassenscheinen werden wegen ihrer Eigenschaft als Lotterieloose wenige an die Staatskassen zurückkommen, und folglich wird es in der Cirkulation nicht entbehrlich, und eben so wenig werden sie

4) einem Sinken unter ihren Nennwerth unterworfen seyn, weil man jeden Augenblick sie gegen Metallgeld umsetzen kann.

5) das außer Landes gehen des Metallgeldes durch diese Kassenscheine ist durchaus nicht zu befürchten; denn jeder wird in der Hoffnung eines Gewinnes die Kassenscheine zurückbehalten und weit lieber mit Metallgeld bezahlen; folglich wird es in der Cirkulation nicht entbehrlich.

6) Diese Kassenscheine dürfen nur auf so viele Jahre gültig seyn und in Cours bleiben, als die jährlichen Ziehungen der Staats-Classen-Lotterie dauern; das heißt bis nach der letzten Ziehung, wo sie alle wieder eingelöst werden müssen.

7) Von dem ganzen durch Ausgabe dieser Papiere negozirten Kapital werden 5 pr. Ct. gerechnet; aus zwei und einem halben Procente werden die Gewinne, und

aus zwei und einem halben Procente der Einlösungs=fond gebildet.

Wie eine solche Klassenlotterie zum Behuf eines Anlehens von zwanzig Millionen, viermalhunderttausend Gulden einzurichten ist, dieses soll im nachstehenden gezeigt werden.

Plan einer Staats=Klassen=Lotterie.

I.

Es werden für die Summe von 20,400,000 fl., 340,000 Staats=Lotterie=Loose, welche zugleich Kassen=Scheine sind, jede zu 60 fl., ausgegeben.

II.

Diese Loose sind in 1/6 jedes zu 10 fl. abgetheilt; jede Abtheilung ist mit der Nummer des Looses und einem Buchstaben von A bis F bezeichnet. Diese 1/6 können abgeschnitten werden.

III.

Von diesem Anlehen zu 20,400,000 fl. werden 5 vom Hundert berechnet, welche jährlich 1,020,000 fl. betragen, wovon 2 ½ pr. Ct. zu den Gewinnen, und eben so viel zu dem Einlösungsfond bestimmt sind.

IV.

Ein Loos, welches gewonnen hat, wird bei der Ausbezahlung des Gewinnes nicht zurückgegeben, gilt durch alle Ziehungen mit, und kann sonach auch in jeder Ziehung einen Gewinn machen.

V.

Von jedem Gewinne werden 10 pr. Ct. für die Unkosten in Abzug gebracht.

VI.

Jährlich ist eine Ziehung von 34,000 Loosen, wovon ein jedes einen Gewinn erhält. Diese Ziehungen werden in so viel auf einander folgenden Jahren fortgesetzt, bis der Einlösungsfond stark genug ist, alle Kassen-Scheine einlösen zu können, welches durch die,

dem Einlösungsfond zugewiesenen 510,000 fl. jährlich, auf jeden Fall in 40 Jahren geschehen muß.

Da der Einlösungsfond zugleich als Mitspieler erscheint, so ist, auf das zehnte Loos auch nur den geringsten Treffer gerechnet, die mathematische Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß durch die Zurechnung dieser Gewinne schon in 36 Jahren die Ziehungen beendet und die Staats-Klassen Lotterie für geschlossen erklärt werden kann. Auf jeden Fall muß der Schluß der Classen-Lotterie und der Einlösungs-Termin aller Cassen-Scheine ein halb Jahr vorher bekannt gemacht werden, weil sie nach diesem Termine werthlos sind.

Ziehung für das Jahr

26000	Treffer	fl.	6	betragen	fl.	156000.
3000	"	"	12	"	"	36000.
2000	"	"	24	"	"	48000.
1000	"	"	30	"	"	30000.
800	"	"	40	"	"	32000.
700	"	"	80	"	"	56000.
400	"	"	100	"	"	40000.
50	"	"	200	"	"	10000.
30	"	"	400	"	"	12000.
10	"	"	1000	"	"	10000.
5	"	"	2000	"	"	10000.
1	"	"	3000	"	"	3000.
1	"	"	5000	"	"	5000.
1	"	"	12000	"	"	12000.
1	"	"	20000	"	"	20000.
1	"	"	30000	"	"	30000.
34000	Loosen	betragen			fl.	510000.

Würde dieses Anlehen von 20,400,000 fl. auch nur zu 4% gerechnet, mit Zurückzahlung nach 36 Jahren negozirt werden, so machen hiervon jährlich die Interessen 816,000 fl. somit in 36 Jahren

a) die Interessen	29,376,000 fl.
b) das Capital	20,400,000 fl.
in Summa	49,776,000 fl.

Folglich tritt durch die angegebene Classen-Lotterie mittelst Cassa-Scheinen eine Ersparung von 13,360,000 fl. ein.

Vergleichung.

Die großherzoglich Darmstädtische Regierung eröffnete im Jahre 1825 ein Anlehen von 6,500,000 fl. hiervon machen die sämmtlichen Gewinne mit Einschluß des Kapitals in 50 nach einander folgenden Ziehungen 21,418,900 fl.

Würde bei diesem Lotterie-Anlehen nach dem oben angegebenen Plane einer Classenlotterie, verfahren worden seyn, so würde dieses Anlehen mit einem Interesse von 4% berechnet, wovon die Halbschied zum Einlösungsfond, und die andere zu Gewinnen bestimmt worden wäre, schon in 40 Jahren, durch die Einlösung der Cassascheine vollendet, und der Regierung nicht mehr als eine Summe von 1,300,000 fl. gekostet haben, folglich eine Ersparung

von 8,419,800 fl.

gemacht worden seyn.

Ob und welchen Vorzug eine solche Staats-Klassen-

Lotterie mit Kassenscheinen, welche die Lotterie-Loose bilden, vor den bekannten Lotterie-Anlehen haben, bleibt ebenfalls der allgemeinen Beurtheilung überlassen. —

Möge nun der allgemeine Richter — das Publikum selbst beurtheilen, ob und in wie weit meine hier gelieferten Beweise über den Nutzen des Papiergeldes vollgültig sind; und ob ich zugleich der in dem Tagsblatte an mich ergangenen Aufforderung, eine bestimmte Anwendung des Papiergeldes zu staatwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Erleichterung der Unterthanen namentlich in Bayern ausführlich anzugeben, entsprochen habe.

Werner

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Über Staatspapiere und deren Benützung

Augsburg 1829
Bavar. 2518
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378891-7